

RS Vwgh 2001/12/12 2001/04/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2001

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §26 Abs3;

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut "wenn ... erwartet werden kann" des § 26 Abs. 3 GewO 1994 ergibt sich, dass keine Bedenken vorliegen dürfen, die eine derartige Erwartung ausschließen. Die im Gesetz definierte Erwartung setzt aber jedenfalls voraus, dass der Nachsichtwerber über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt, um die mit der beabsichtigten Gewerbeausübung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten - und zwar bei Fälligkeit - abdecken zu können (Hinweis E 5.9.2001, 2001/04/0145, zu § 26 Abs. 2 GewO 1994, welche Bestimmung die selbe Wortfolge enthält).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001040231.X01

Im RIS seit

12.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at